



Erstattung von Fahrkosten und Verdienstaussfall für verwandte und verschwägerte selbst beschaffte Ersatzkräfte, § 10 Abs. 3 Satz 2 ALG, § 11 Satz 5 KVLG 1989, § 28 Satz 5 KVLG 1972, § 54 Abs. 4 Satz 4 SGB VII, § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB IX i.V.m. § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V

Rundschreiben GA
Nr. 169/2005
vom 26.10.2005

GA VI 25

Rdschr. GA Nr. 093/78 vom 21.06.1978

**An die
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
landwirtschaftlichen Alterskassen
landwirtschaftlichen Krankenkassen**

Alle im Betreff zitierten Vorschriften regeln übereinstimmend, dass für Ersatzkräfte, die mit dem Versicherten bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, nur die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaussfall erstattet werden können, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Seit Bekanntgabe des Bezugsrundschreibens sind eine Reihe von Rechtsänderungen eingetreten, die es erforderlich machen, erneut umfassend zu dem Thema Stellung zu nehmen:

1. Angemessene Höhe der Erstattung

Die Erstattung von Fahrkosten und Verdienstaussfall muss in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft aufzuwendenden Kosten stehen. In Übereinstimmung mit dem Bezugsrundschreiben ist die Erstattung dieser Kosten bei verwandten oder verschwägerten Ersatzkräften solange als angemessen anzusehen, wie der Betrag, den der LSV-Träger sonst für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft aufzuwenden hat, nicht überschritten wird. Die Obergrenze ergibt sich – je nach Kostenträgerschaft – aus § 76 Abs. 6 der Allgemeinen Richtlinien des GLA (AR) oder der entsprechenden Satzungsbestimmung (vgl. § 36 Abs. 6 des Musters einer Satzung für die LKKe und § 32 Abs. 6 des Musters einer Satzung für die LBGen).

Die Obergrenze ist zu beachten unabhängig davon, ob nur Fahrkosten, nur Verdienstaussfall oder beides zu erstatten ist. Sind demnach Fahrkosten und Verdienstaussfall nebeneinander zu erstatten, darf die Erstattung insgesamt nicht höher sein, als der sich aus den genannten Vorschriften ergebende Betrag für die Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft.

2. Fahrkosten

Fahrkosten werden nach folgenden Grundsätzen berücksichtigt:

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu berücksichtigen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird in Anlehnung an das Bundesreisekostenrecht der in § 5 Abs. 1 BRKG für die Wegstreckenentschädigung vorgesehene Betrag von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke angesetzt. Die dort genannten Höchstbeträge von 130 bzw. 150 Euro bleiben unberücksichtigt.

Die Entfernungspauschale (§ 53 Abs. 4 SGB IX) kann nicht zur Anwendung kommen, weil sie nur für solche Fahrkosten vorgesehen ist, die als Bestandteil der Reisekosten im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch die LAKen und LBGen anfallen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ALG und § 43 Abs. 1 SDB VII, jeweils i.V.m. § 53 SGB IX).

3. Verdienstausschlag

Die Erstattung von Verdienstausschlag kommt in Frage, wenn die Ersatzkraft für den Einsatz unbezahlten Urlaub nimmt.

Abweichend vom Bezugsrundscheiben ist als Verdienstausschlag nur der entgangene **Nettoverdienst** auszugleichen. Dies folgt daraus, dass die Erstattungsbeträge nach § 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind (für die Leistungen der LBG und LKK folgt dies aus § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG, für die Leistungen der LAK aus § 3 Nr. 1 Buchst. c EStG) und auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören. Die Ersatzkraft kann also die Entschädigung in vollem Umfang für sich behalten und stünde deshalb bei einer Entschädigung auf Bruttoverdienstbasis besser, als wäre sie in dieser Zeit ihrer Beschäftigung nachgegangen.

4. Erstattungsberechtigung

Inhaber des Erstattungsanspruchs ist nicht die selbst beschaffte Ersatzkraft, sondern der Versicherte. Die Erstattung darf bei diesem nicht zu einem Vermögenszuwachs führen. Der LSV-Träger muss sich also in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Erstattungen von Vergütungen an selbst beschaffte Ersatzkräfte (§ 76 Abs. 4 AR, § 36 Abs. 4 des Musters einer Satzung für die LKKen, § 32 Abs. 4 des Musters einer Satzung für die LBGen) die Zahlung von Verdienstausschlag und/oder Fahrkosten an die Ersatzkraft nachweisen lassen. Dem Zahlungsnachweis steht der Nachweis einer Abtretung des Erstattungsanspruchs an die Ersatzkraft gleich.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Stüwe